

Steuerkarussell

Christoph Urtz neuer Professor in Salzburg

MMag. Dr. *Christoph Urtz* ist ab 1. 3. neuer Professor und Leiter des Instituts für Finanzrecht an der Universität Salzburg.

Er folgt damit *Sabine Kirchmayr* nach, die als Nachfolgerin von *Werner Doralt* nach Wien wechselte, bzw. *Gerald Toifl*, der die Professur in Salzburg befristet innehatte.

Davor war *Christoph Urtz* als assoziierter Professor an diesem Institut tätig, als Rechtsanwaltsanwärter bei *Wolf Theiss*, als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofs sowie als Assistent am Institut für österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien bei den Professoren *Wolfgang Gassner* (†) und *Michael Lang*. 2009 habilitierte er sich zu den „Anwendungsvoraussetzungen der Gruppenbesteue-



rung“ und erhielt einen Ruf an das International Tax Institute der Universität Hamburg (taxlex berichtete).

Christoph Urtz ist außerdem seit Dezember 2011 als Anwalt bei *Binder Grösswang Rechtsanwälte* tätig und verstärkt dort das tax* team rund um *Christian Wimpissinger*. Seine Forschungs- und Beratungsschwerpunkte sind Unternehmenssteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umgründungen, Abgabenverfahrensrecht, Finanzstrafrecht sowie das Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof. In diesen Bereichen hat

er mehr als 200 Publikationen verfasst. Schließlich ist *Christoph Urtz* auch korrespondierendes Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Klarstellungen zur Entstehung der Gebührenschuld von Eingaben

Die Gebührenpflicht einer Eingabe hat nach § 14 TP 6 GebG 1957 unter anderem zur Voraussetzung, dass die Eingabe im Privatinteresse des Einschreiters eingebracht wird. Die allfällige Gebührenschuld entsteht erst mit der Zustellung der das Verwaltungsverfahren in einer Instanz abschließenden Erledigung. Insbesondere diese Grundsätze sind den zur Vollziehung des Gebührengesetzes zunächst berufenen Verwaltungsbehörden offenkundig nicht immer geläufig.

KARL-WERNER FELLNER

A. Zuständigkeit zur Vollziehung des § 14 TP 6 GebG 1957

Die Stempelgebühren iS des II. Abschnitts des Gebührengesetzes 1957 gehören zu den bundesrechtlich geregelten Abgaben, die von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind.¹⁾ Die Erhebung der Stempelgebühren obliegt gemäß § 19 AVOG idGF dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel für das gesamte Bundesgebiet.

Die Erhebung der Stempelgebühren obliegt aber über die Bestimmung des § 19 AVOG hinaus zunächst der Verwaltungsbehörde, bei der die Gebühren anfallen. So hat der Gebührenschuldner die Gebühren nach § 13 Abs 4 GebG 1957 – von den dort ge-

nannten Ausnahmen abgesehen – an die Behörde zu entrichten, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder von der die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen wird. Nach § 3 Abs 2 Z 1 GebG 1957 hat die Behörde die Höhe der entrichteten oder zu entrichtenden Gebühr im bezughabenden Verwaltungsakt in nachprüfbarer Weise festzuhalten.²⁾

Wird die zu entrichtende Gebühr tatsächlich nicht entrichtet, so hat die Behörde iSd § 34 Abs 1

Dr. *Karl-Werner Fellner* ist Hofrat des Verwaltungsgerichtshofs iR sowie Autor zahlreicher Bücher und Fachartikel insb auf dem Gebiet des Gebührenrechts.

1) Vgl zB VwGH 24. 2. 1964, 541/63.

2) Vgl GebR Rz 62.

VERKEHRSTEUERN & GEBÜHREN

§ 11 Abs 1 Z 1,
§ 14 TP 6,
§ 34 Abs 1
GebG 1957

Privatinteresse
von Eingaben